

Verpflichtungserklärung

zwischen dem

Lizenznehmer

und der

Evangelischen Bank eG

Präambel

Die Evangelische Bank eG und die Lizenznehmer sind aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Vorschriften dazu verpflichtet, Daten und Informationen gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Die Parteien dieser Verpflichtungserklärung beabsichtigen aufgrund eines gesondert abzuschließenden Vertrages (*Bezeichnung*) vertrauliche Informationen auszutauschen.

Die nachfolgende Verpflichtungserklärung dient der Dokumentation der Erfüllung der genannten Verpflichtungen durch die Evangelische Bank eG und der Verpflichtung der Lizenznehmer und deren Mitarbeiter in Bezug auf die den Vertragspartnern obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Pflichten.

Zur Erfüllung des in der Präambel genannten Zwecks wird zwischen den Parteien folgendes vereinbart:

§ 1 Verschwiegenheitserklärung

1. Die Evangelische Bank eG und die Lizenznehmer verpflichten sich, alle Erkenntnisse und Informationen, welche die Parteien anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung des in der Präambel genannten Vertrages erlangt haben bzw. erlangen werden, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren.
2. Insbesondere verpflichten sich die Evangelische Bank eG und die Lizenznehmer, alle ihr direkt oder indirekt überlassenen vertraulichen Informationen geheim zu halten. Sie werden diese Informationen vorbehaltlich der in Abs. 3 genannten Regelung nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit verwenden. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Informationen, welche durch die Auswertung/Verarbeitung der genannten Informationen erlangt werden.
3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,
 - welche zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren,
 - die zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden,
 - die rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden oder
 - die durch schriftliche Erklärung beider Vertragspartner ausdrücklich freigegeben wurden oder
 - welche auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder behördlicher Anordnung preisgegeben sind.
4. Die Evangelische Bank eG und die Lizenznehmer werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen, insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen („need to know“). Weiterhin ist die Weitergabe an von einer Partei beauftragte Rechtsanwälte, Notare oder Wirtschaftsprüfer gestattet.

Über diesen Personenkreis hinaus dürfen die vertraulichen Informationen Personen von verbundenen Unternehmen zugänglich gemacht werden, die für die Entscheidung im Rahmen dieser Zusammenarbeit zuständig sind. Diese Personen sind zur vertraulichen Behandlung der vertraulichen Informationen zu verpflichten, es sei denn, die Empfänger sind bereits aufgrund arbeitsrechtlicher, gesetzlicher oder standesrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Evangelische Bank eG und der Lizenznehmer erforderlich wird, dass eine der Parteien Dritte (z.B. Beteiligungsgesellschaften, Allianzpartner, Zulieferanten, Konsultanten) einschaltet und vertrauliche Informationen an diese weitergibt, ist hierzu die vorherige Information der anderen Partei notwendig. Die Information muss den Namen des Dritten und die ihm zugänglich gemachten Informationen bezeichnen. Mit dem Dritten sind dann entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung sicherzustellen.
6. Zur Verfügung gestellte Unterlagen dürfen nur zu den vertraglich festgelegten Zwecken verwendet werden. Sie sind gegen den Zugriff Dritter sowie gegen Einsichtnahme zu schützen.
7. Die von der Evangelischen Bank eG und der Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Daten dürfen im Rahmen der vertraglichen Tätigkeit temporär gespeichert werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Daten nach Abschluss der Tätigkeit bzw. auch vor Abschluss der Tätigkeit auf Anweisung der Evangelischen Bank eG oder der Lizenznehmer komplett gelöscht werden können. Die von der Evangelischen Bank eG oder der Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Datenträger sind nach Abschluss der Tätigkeit bzw. auch vor Abschluss der Tätigkeit auf Anweisung der Evangelischen Bank eG oder der Lizenznehmer an die jeweilige Partei zurückzugeben. Die Parteien haben auch Hilfsmittel und Aufzeichnungen - sowohl in Form von elektronischen Datenträgern als auch solche in Papierform - auszuhändigen, soweit diese Informationen enthalten, welche von der Evangelischen Bank eG oder der Lizenznehmer zur Verfügung gestellt wurden oder aus diesen Informationen direkt oder indirekt erstellt worden sind. Soweit Aufbewahrungspflichten bestehen, ist sicherzustellen, dass die Unterlagen nach Maßgabe der zur Erfüllung dieser Pflichten geltenden Normen an die Evangelische Bank eG oder die Lizenznehmer ausgehändigt werden.

Ausgenommen von den Verpflichtungen zur Rückgabe, Vernichtung und Löschung sind sämtliche Analysen, Daten, Studien oder andere Dokumente - auch elektronischer Natur -, die die Parteien oder ihre Berater aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren haben. Ferner gilt dies nicht für Kopien, die in automatischen Archivierungs- und Back-up-Prozessen erstellt werden und deren isolierte Löschung bzw. Vernichtung nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

§ 2 Erklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Die Parteien erklären, dass diejenigen Mitarbeiter, welche nach dem Vertrag zwischen der Evangelischen Bank eG und der Lizenznehmer direkten oder indirekten Zugang zu den von der Evangelischen Bank eG oder der Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Informationen haben, nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet hat. Hierbei muss insbesondere auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG hingewiesen werden, wonach es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten auch nach Beendigung der Tätigkeit unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Es ist weiterhin auf die Strafbarkeit von Verstößen nach den §§ 43 und 44 BDSG und anderen einschlägigen Rechtsnormen und deren Ahndungen mit Geld- und Freiheitsstrafen hinzuweisen.

§ 3 Erklärung zum Bankgeheimnis

Die Parteien verpflichten sich im Rahmen ihrer Tätigkeit hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Informationen zur Wahrung des Bankgeheimnisses. Insbesondere verpflichten sie sich zum Stillschweigen über die im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen vermögensmäßigen und sonstigen Belange des Kunden. Die Parteien verpflichten sich, aufgrund der Geheimhaltungspflicht Auskünfte gegenüber jedermann zu verweigern, sofern nicht ausnahmsweise eine ausdrückliche gesetzliche Offenbarungspflicht besteht oder eine sonstige Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht besteht.

Im Zweifel haben die Parteien vor der Herausgabe von Informationen die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei einzuholen.

Ist die Erteilung von Auskünften im Einzelfall gerechtfertigt, sind diese so zu formulieren, dass sie inhaltlich knapp, maßvoll, schonend und vorsichtig formuliert werden, keine geschäftlichen Einzelheiten enthalten, sondern sich regelmäßig auf allgemein gehaltene Feststellungen, Bewertungen und Urteile beschränken.

Die Parteien werden ihre Mitarbeiter, welche sie im Rahmen dieses Vertrages mit Aufgaben betrauen, die das Bankgeheimnis betreffen, entsprechend der vorgenannten Erklärung verpflichten.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 3 genannte Verpflichtung auch nach dem Abschluss der geschäftlichen Tätigkeit zwischen der Evangelischen Bank eG und der Lizenznehmer fortbestehen. Die Mitarbeiter sind auch nach deren Ausscheiden aus ihrer Beschäftigung zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet bzw. zu verpflichten.
2. Sollte ein Verstoß gegen eine der oben genannten Verpflichtungen vorliegen, sind die Parteien für sich selbst und für ihre Mitarbeiter sowie jeder Mitarbeiter für sich selbst zum Schadenersatz verpflichtet.
3. Soweit weitere vertragliche Vereinbarungen zwischen der Evangelischen Bank eG und der Lizenznehmer oder deren Mitarbeiter existieren, werden die in dieser Verpflichtungserklärung getroffenen Vereinbarungen hiervon nicht berührt.
4. Zurückbehaltungsrechte können nicht geltend gemacht werden.
5. Durch die gegebenen Informationen werden keine Nutzungsrechte erlangt; die Weiterverwertung ist nicht zulässig.
6. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
7. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Für diese Vertraulichkeitserklärung gilt das deutsche Recht. Die mit der Entgegennahme von

vertraulichen Informationen entstandenen Pflichten bleiben über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus für weitere zwei Jahre bestehen.

8. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unvollständig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Im Falle einer unvollständigen Regelung soll die Lücke durch Auslegung des im übrigen Vertragstext niedergelegten Parteiwillens derart geschlossen werden, wie dies dem wirtschaftlichen Ziel des Vertrages am ehesten entspricht.